

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das DVG-Abonnement

Stand: 01.02.2015

Als Fahrkarte wird die ABO-Jahreskarte unter folgenden Vertragsbedingungen ausgegeben:

1. Voraussetzungen für ein Abonnement

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass die Dessauer Verkehrs GmbH (DVG) ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld in 12 ABO-Monatsbeiträgen pro Jahr von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen. Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonent nicht Inhaber des beim SEPA-Lastschriftverfahren genannten Kontos, so haften der Abonent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonenten und des Kontoinhabers aus dem Abonnementvertrag.

3. Vertragsabschluss

Der ABO-Vertrag kommt durch die Bestätigung der ABO-Bestellung sowie durch die Übergabe einer ABO-Karte an den Abonenten zustande. Der Abschluss des ABO-Vertrages setzt eine positive Bonitätsprüfung voraus. Die Gültigkeit beginnt bei einem Bestell eingang bis spätestens zum 10. des Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über insgesamt 12 aufeinander folgende Monate. Der ABO-Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern nicht gemäß Ziffer 7 der ABO-Bedingungen frist gemäß gekündigt wurde.

Die Anträge sind in der Mobilitätszentrale der DVG am Bahnhof erhältlich oder können per Post bei der DVG angefordert werden. Die ausgefüllten Formulare werden per Post der DVG zugesandt oder in der Mobilitätszentrale der DVG am Bahnhof abgegeben.

4. Fahrgeld / Fälligkeit

Der Einzug des ABO-Monatsbeitrages erfolgt jeweils zum 20. des laufenden Monats für den Folgemonat. Für jeden Monat des Geltungsjahres wird 1/12 des Jahreskartenpreises fällig. Nach Eingang des Monatsbetrages bei der DVG wird dem Abonnement die ABO-Karte per Post zugestellt.

Der Abonent ist verpflichtet, den Abo-Monatsbetrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend auch für sonstige fällige Forderungen aus dem ABO-Vertrag.

Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von der DVG zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonent/Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

Bei Tarifänderungen wird der veränderte Fahrpreis grundsätzlich ab dem nachfolgenden Monat Vertragsinhalt.

5. Änderungen durch den Abonenten

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich auf dem Änderungsformular mitzuteilen. Bei der Änderung der Bankverbindung ist auf dem Änderungsformular das SEPA-Lastschriftmandat zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Abonent/Kontoinhaber.

6. Kündigung durch den Abonenten

6.1. Ordentliche Kündigung

Das DVG-Abonnement kann jeweils zum Ablauf des 12-Monats-Zeitraums gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 10. des letzten Monats (Posteingang) des laufenden ABO-Jahres schriftlich bei der DVG vorliegen.

6.2. Außerordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann abweichend von Ziffer 6.1. auch zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Monats, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wird, bei der DVG vorliegen.

Bei außerordentlicher Kündigung des Abonenten wird ein Entgelt in Höhe von 3,00 € erhoben. Liegt ein wichtiger Grund für die Kündigung vor, wird auf die Entgelterhebung verzichtet. Wichtige Gründe sind:

- Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit (z.B. durch Fahrplanänderungen, Tarifänderungen),
- ärztlich bescheinigte Schwangerschaft; nachgewiesene Arbeitslosigkeit, andauernde Krankheit, Anerkennung als Schwerbehinderter mit gültigem Beiblatt und Streckenverzeichnis, Tod des Kunden,
- Kurzarbeit, Abordnungen und Versetzung (Bescheinigung des Arbeitgebers), Arbeitslosigkeit,
- Wohnortwechsel, Schulortwechsel,
- zeitlich anschließendes, neues Abonnement.

7. Außerordentliche Kündigung durch die DVG

Ist die Abbuchung eines fälligen Betrages aus Gründen, die nicht durch die DVG zu vertreten sind, nicht möglich und begleicht der Abonent diesen Betrag nicht unverzüglich, kann die DVG den ABO-Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Mit Zugang der Kündigung wird die ABO-Karte ungültig.

8. Verlust oder Beschädigung

Der Verlust der ABO-Karte ist der DVG umgehend mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonent/Kontoinhaber. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erfolgt die Neuausstellung der ABO-Karte. Eine beschädigte ABO-Karte wird nur gegen deren Vorlage durch die DVG ersetzt. Voraussetzung für den Ersatz ist die noch vorhandene Erkennbarkeit der beschädigten ABO-Karte. Die Neuausstellung der ABO-Karte erfolgt ebenfalls gegen ein Bearbeitungsentgelt von jeweils 5,00 €.

9. Erstattung

Die Erstattungen von Beförderungsentgelten erfolgt nur bei nicht übertragbaren Fahrausweisen im Falle von Krankheiten oder Krankenhaus- oder Kuraufenthalten, von jeweils mindestens 14-tägiger Dauer, die eine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs nachweislich zwingend ausschließen. Der Nachweis obliegt dem Abonenten. Die DVG darf auf Nachweis durch amtsärztliches Attest auf Kosten des Abonenten bestehen. Für jeden Krankheitstag wird anteilmäßig der Monatsbeitrag erstattet. Der Anspruch erlischt einen Monat nach Wegfall des Grundes.

10. Abtretung / Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abonnement-Vertrag durch den Abonenten sowie eine Aufrechnung von Forderungen ist ausgeschlossen.

11. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonent die ABO-Karte nicht bis zum 29. des jeweiligen Zusendmonats, so hat der Abonent die Verpflichtung, dies unverzüglich der DVG schriftlich mitzuteilen. Kommt der Abonent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die ABO-Karte ordnungsgemäß zugegangen ist.

12. Abo-Fahrkarten

Das gültige DVG-Abonnement besteht aus der ABO-Karte mit den Eintragungen: Aktueller Monat, Name und Kundennummer. Beanstandungen bezüglich der Ausfertigung der ABO-Karte sind unverzüglich nach Erhalt, spätestens in jedem Falle binnen 6 Wochen, durch den Abonenten bei der DVG schriftlich geltend zu machen.

Es gelten für den ABO-Vertrag die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Stadt Dessau-Roßlau.

Für die Anerkennung der ermäßigen ABO-Karten ist zudem ein gültiger Berechtigungsnachweis für Schüler und Auszubildende notwendig. Dieser muss mit den vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte befestigten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung versehen sein. Der Berechtigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen vorzuzeigen. Ermäßigte ABO-Karten sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Mitnahme weiterer Personen ist nicht gestattet.

Die ABO-Karte der Verkehrsunternehmen der Stadt Dessau-Roßlau ist übertragbar. Die Mitnahme weiterer Personen ist nicht gestattet.

Ansprechpartner:

Dessauer Verkehrs GmbH
Mobilitätszentrale im Hauptbahnhof
Telefon: (03 40) 8 99 25 50
Telefax: (03 40) 8 99 25 99
E-Mail: dvg-info@dvv-dessau.de